



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die richterliche Unabhängigkeit

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die angeblichen Errungenschaften Bayerns bezeichnete Freydorf als unbedeutend und als vertragsmäßige Feststellung von Sätzen, über die man allseitig schon zuvor einverstanden gewesen sei.

Eine so deutliche Sprache hatte schon lange kein französischer Gesandter in Süddeutschland gehört.



Die richterliche Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der richterlichen Tätigkeit ist eine Forderung und Errungenschaft der Neuzeit. Sie kann erst da in Frage kommen, wo die Rechtspflege von staatlichen als Beamte angestellten und besoldeten (Berufs-) Richtern ausgeübt wird. Der athenische oder der römische Bürger, der als Helias, judex, recuperator oder arbiter Prozesse zu entscheiden hatte, der Gaugenosse oder Schöffe des Mittelalters, der als freier Mann das Recht fand, war als Richter gerade so frei und unbeeinflusst, wie er es als Mensch und Bürger war; ihm seine Unabhängigkeit verfassungsmäßig zu gewährleisten, hatte so wenig Zweck wie beim heutigen Schöffen oder Geschwornen. Erst nach dem Aufkommen des amtlichen, gelehrten Richtertums konnte die Forderung der Unabhängigkeit gestellt werden. Freiwillig ist sie durch die Herrscher niemals gewährt worden. Noch der große König Friedrich der Zweite sprang mit seinem Kammergericht übel um, als er auf Grund des Berichts eines von ihm beauftragten Offiziers zu der, allerdings irrigen, Ansicht gelangt war, sein höchster Gerichtshof habe das Recht gebeugt. Die Unabhängigkeit der Richter hat den Fürsten wie andre politische Zugeständnisse in den Kämpfen und den Staatsumwälzungen der neusten Zeit abgerungen werden müssen. Wie die Pressefreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetz und andre grundlegende Prinzipien ist die Unabhängigkeit der Richter eine immer wiederkehrende Programmnummer der Verfassungsmacher. Auf der einen Seite mußte man nachgeben und gab man das Verlangte widerwillig; auf der andern Seite nahm man, aber ohne Befriedigung und rechtes Vertrauen; darum der nebenher ertönde Ruf nach Geschwornen. Mit diesem Mißtrauen hatte man Recht; keine Regierung wird willig darauf eingehn, die von ihr angestellten und besoldeten Justizbeamten frei und ohne Aufsicht schalten zu lassen, anstatt sie wie alle andern Beamten scharf im Zaum zu halten. Daher kamen die immer wieder aufgenommenen Versuche, in das Prinzip Breche zu legen. Will das Reichsgesetz (Paragraph 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Richter in völliger Unabhängigkeit ihres Amtes walten sehen, so wissen die Landesgesetze Hintertürchen zu öffnen, die der Justizverwaltung doch wieder den Zugang zu dem verbotnen Raum der Gerichtssäle zu eröffnen ermöglichen; so neulich in Preußen, wo der Justizminister die Vorwürfe, die von liberaler Seite wegen Küffelung des Kammergerichts gegen ihn erhoben worden waren, durch Berufung auf ein preußisches Ausführungsgesetz zu parieren suchte. Dieses anmutige Spiel

wiederholt sich mit mehr oder weniger ähnlichem Verlauf in allen Staaten. Dabei veräumen die Regierungsvertreter es nie, ihrer Achtung vor dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit öffentlich Ausdruck zu geben, besonders aber dann, wenn ihnen eine parlamentarische Anfrage über Vorkommnisse in der Rechtspflege unbequem ist. Sie verschanzen sich dann sozusagen hinter das ihnen sonst unangenehme Prinzip.

Im Grunde haben die Regierungen auch nicht so Unrecht, wenn sie glauben, eines gewissen Aufsichtsrechtes über die Gerichte nicht entbehren zu können. Nur ausgewählte Naturen und ein besonders gesichtetes Personal erfahrener Männer würden der Oberaufsicht entraten können. Die Mehrzahl würde, ihrem Pflichtgefühl und der Leitung durch tote Gesetzesparagrafen überlassen, aus menschlicher Schwäche den Gefahren der Ungebundenheit nicht entgehn. Auch ist der Bedarf an Richtern wenigstens in Deutschland zu groß, als daß man bei der Auswahl allzuhohe Anforderungen stellen könnte, besonders bei den meist unzulänglichen Gehältern. Das Prinzip muß also den Bedürfnissen der Praxis weichen, das Ideal sich der Wirklichkeit anbequemen. Die Macht der öffentlichen Meinung, die in parlamentarischen Verhandlungen und der Presse zum Ausdruck kommt, verhilft im Falle offener Grenzverletzung dem Prinzip wieder zu seinem Rechte. Das Spiel der einander entgegenwirkenden Kräfte pflegt im modernen Staat, sofern darin die gesunden Elemente überwiegen, zu einem verständigen Ausgleich zu führen; so auch in unsrer Frage. Auffällig ist dabei nur, daß die öffentliche Meinung regelmäßig das Prinzip vertritt und von den Regierungen dessen strengste Wahrung verlangt, während die Folgerungen von den politischen Parteien auch nicht gern mit in den Kauf genommen werden. Man sollte hier wenigstens Folgerichtigkeit walten und sich die Früchte der richterlichen Unabhängigkeit auch dann gefallen lassen, wenn sie einmal unangenehm schmecken.

Vor einigen Jahren hatte ein bayrisches Gericht in den Gründen eines Zivilurteils ausgeführt, die geistlichen Herren trieben häufig Erbschleicherei. Diese Ansicht konnte, da sich das Urteil darauf gründete, nicht verschwiegen werden; wollte man also wirklich unabhängige Richter, so durfte man ihnen nicht verübeln, ihre Meinung offen auszusprechen. Gleichwohl erhob sich in der klerikalen Presse großes Hallo und der Ruf nach Maßregelung des Übeltäters. Diesem Fehler verfallen bei gegebenem Anlaß ganze Parteien sowohl wie politische Einzelgrößen. Auch hieran erkennt man, daß die Politik vor der Doktrin wenig Respekt hat und oft das, was sie selber für heiliges Gut erklärt hat, zum bloßen Schlagwort erniedrigt. Die Regierungen sollten es demnach möglichst vermeiden, auch nur durch scheinbare Übergriffe Gelegenheit zur Entfaltung wohlfeiler Agitationsphrasen zu geben; sie ziehen dabei in der öffentlichen Meinung doch den Kürzern und verderben, was nebenbei auch bemerkt werden mag, den Richtern, die ja andern Beamten gegenüber in mancher Hinsicht stiefmütterlich behandelt werden, die Freude am Beruf. Denn die Unabhängigkeit, die im Interesse der Allgemeinheit eingeführt ist, ist nichtsdestoweniger ein wesentlicher Teil ihrer amtlichen Vorteile, gewissermaßen ein Teil des Gehalts. Sie haben also ein persönliches Interesse an ihrer Unabhängig-

leit. Sind sie selber nun auch zu Hütern des Grals bestellt? oder sollen sie den Schutz des Prinzips andern überlassen? Es ist im einzelnen Falle für den Richter gewiß nicht leicht, sich zu entscheiden, ob er eine dienstliche Anweisung der Justizverwaltung befolgen soll oder nicht. Gewiß werden meist Bequemlichkeit, Konfliktfurcht oder Strebertum ihn zu bestimmen suchen, unter Hintansetzung doktrinärer Bedenken das zu tun, was man von ihm wünscht. Und doch ist die Zahl derer bei uns nicht gering, die in solchen heikeln Lagen Charakter und Gesezestreue zeigen, weil sie in ihrer Unabhängigkeit ein Gut der Gesamtheit sehen, über das zu disponieren ihnen nicht freisteht. Solche Taten bleiben freilich im Verborgnen, vom Dienstgeheimnis verhüllt, und müssen ihren Lohn in sich selber finden.

Es wirft sich nun allerdings die Frage auf, durch welche Mittel man für die etwa wegfallende Dienstaufsicht Ersatz schaffen könnte, wobei die Gefahr vorliegt, sich in utopische Reformvorschläge zu verlieren. Vorerst wäre für eine genauere Sichtung der für das Richteramt geeigneten Personen zu sorgen, vor allem durch kollegiale Wahl der Berufsgenossen, die sich ja im deutschen Offizierkorps so vorzüglich bewährt hat. Hiermit würde auch der leidige Grundsatz fallen, daß ein jeder, der durch Bestehen der Assessorenprüfung seine wissenschaftliche Reife bewiesen hat, ohne weiteres Anspruch auf ein Amt hat. Keine andre Laufbahn steht jedem geprüften Anwärter offen. Mit unserm Prinzip, das man hier anruft, hat die Frage gar nichts zu schaffen. Kein vernünftiges Interesse der Gesamtheit erheischt, daß möglichst jeder Anwärter Richter werde, sondern nur, daß der einmal ernannte möglichst unbeeinflusst der Gerechtigkeit dienen könne. Wo der eigentliche Grissapfel in dieser Streitfrage zu suchen ist, braucht hier nicht dargelegt zu werden. Strengere Auswahl verträgt sich nicht mit Massenbedarf. Darum müßte durch gesetzliche Maßnahmen dafür gesorgt werden, daß die Justiz mit weniger Richtern auskäme; wir brauchen ihrer zu viele, weil wir ihnen Geschäfte übertragen, die gerade so gut durch andre Beamte, auch subalterne, verrichtet werden können. Dazu rechne ich weite Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit; besonders die Vormundschaften könnten Gemeindebehörden übertragen werden, ebenso die Führung der Grundbücher. Entlaste man hiervon sowie von vielem überflüssigem Schreibwerk die Richter und gebe sie ihrem eignen Gebiet, der streitigen Gerichtsbarkeit, zurück. Das Gemeinwohl wird dabei nur gewinnen.

Der Richter soll, nach Thering, gewissermaßen nichts sein als das lebendig gewordne, in seiner Person der Sprache teilhaftig gewordne Gesetz. Dies kann er nur sein bei möglichster Unabhängigkeit, und jedes Mittel, das dazu förderlich sein kann, ist der Beachtung wert.

